

602. Fabrikarbeitszeit. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Der Firma J. Weber & Cie. in Nieder-Uster, deren Arbeiter in außergewöhnlicher Weise durch Lieferungen für die eidg. Waffenfabrik in Bern in Anspruch genommen seien, wird gemäß Art. 11, Absatz 4 des eidg. Fabrikgesetzes, die Bewilligung ertheilt, die regelmäßige Arbeitszeit in ihrer mech. Werkstätte und Gießerei während 8 Wochen, vom 1. April an gerechnet, täglich (Samstags und an Vorabenden von Festtagen ausgenommen) um eine Stunde zu verlängern unter der Bedingung, daß nur freiwillig sich meldende erwachsene Arbeiter verwendet werden.

2. Die Petentin ist angewiesen, diese Bewilligung gemäß dem Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 11. Juli 1885 am Fabriklokal anzuschlagen.

3. Mittheilung an: a) die Petentin; b) Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler in Mollis; c) das Statthalteramt Uster; d) den Gemeindrath Uster, — an die beiden letzteren mit der Anweisung, darüber zu wachen, daß die ertheilte Bewilligung nicht überschritten und dieselbe wirklich am Fabriklokal angeschlagen werde.